

# Vereinsatzung Umbruch-Bildarchiv e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Umbruch-Bildarchiv e. V".
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Gerichtsstand ist Berlin
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen werden (Registriernummer: VR ...Nz)

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung der Volksbildung und der Beruflichen Bildung.
- (2) Der Verein will vorrangig interessierten Schulklassen, Jugendeinrichtungen staatlicher und freier Träger, kulturellen und sozialen Initiativen, Angehörigen politisch, rassistisch oder religiös verfolgter Bevölkerungsgruppen, Flüchtlingen, Vertriebenen und AussiedlerInnen Fähigkeiten und Kenntnisse über Film- und Fotoproduktion und verschiedene Präsentationsmöglichkeiten in den Medien vermitteln. Neben den technischen Abläufen soll dabei ein gesellschaftspolitisch vertretbarer Umgang mit diesen Medien im Mittelpunkt stehen. Es sollen filmische und fotografische Dokumentationen erstellt werden, die sich am Alltag oder besonderen Ereignissen aus dem Leben sozialer Bewegungen, von gesellschaftlichen Minderheiten sowie von emanzipatorisch, kulturell und politisch engagierten Einzelpersonen orientieren.
- (3) Zu diesem Zweck organisiert der Verein Kurse, Seminare, Praktikumsbegleitungen, Workshops und ähnliche Bildungsveranstaltungen. Diese Angebote erfolgen für die Teilnehmenden grundsätzlich unentgeltlich und richten sich besonders an bedürftige Personengruppen.
- (4) Der Verein stellt die notwendigen technischen Geräte und Verbrauchsmaterialien den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zur Verfügung. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Speicherraum für Veröffentlichungen auf der vereinseigenen Homepage im Internet. Er bietet Anleitung zur Dokumentation öffentlicher Aktionen, vermittelt Kenntnisse zur Archivierung von Bild- und Filmmaterial, sowie zur Erstellung von Publikationen. Die Vermittlung der o.g. technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten wird zielgerichtet als berufliche Fortbildung, Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung methodisch umgesetzt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Beitrittserklärung durch eine Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (4) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.  
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die kontinuierlich an der Verwirklichung der Ziele des Vereins beteiligt ist.  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

## § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer:  
Bei Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Abwahl des Vorstandes und bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Zwei-Drittel; es müssen mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sollten nicht genügend Mitglieder anwesend sein, wird die Versammlung wiederholt. Auf der dann stattfindenden Mitgliederversammlung entscheiden die erschienenen ordentlichen Mitglieder mit der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Ein Schriftführer wird zu Beginn jeder Versammlung vom Vorstand bestimmt. Die angefertigten Protokolle werden von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Sie beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Sie nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Sie beschließt den Vereinshaushalt.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Sie wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Forschungsgesellschaft Flucht und Migration e.V. (FFM), Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schiedsvertrag

Die Mitglieder des Vereins vereinbaren in allen Streitfällen die Durchführung eines Schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß der Zivilen Prozessordnung (ZPO) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Berlin, den 7. Mai 2004